



Erläuterungen / Ausfüllhilfe

zum Antrag Wasserfahrzeug

Bitte füllen Sie den Antrag in Druck-/ Blockschrift aus!

Genehmigung / Zulassung: Das Wasserfahrzeug ist bisher noch nicht am Chiemsee, Waginger See oder auf anderen Gewässern im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein genehmigt und / oder zugelassen. Ein TS-Kennzeichen wurde bisher nicht erteilt.

Gästegenehmigung: Ausnahmegenehmigung zur befristeten Genehmigung von Elektrobooten und Segelbooten für 2 mal 4 Wochen (28 Tage) oder insgesamt maximal 8 Wochen im Kalenderjahr ([Gästegenehmigung](#)). Spätestens 14 Tage vor Urlaubsbeginn einreichen.

Die rund 300-400 Urlaubsgäste pro Jahr, die ihr eigenes Segel- oder Elektroboot mit an den Chiemsee oder Waginger See bringen, können ab sofort die Genehmigung dafür online beantragen. Das Landratsamt Traunstein hat das Genehmigungsverfahren komplett auf digital umgestellt. Die Ausnahmegenehmigung für maximal acht Wochen pro Jahr auf dem Chiemsee oder Waginger See kostet 30 Euro. Die Bestätigung kann auch auf dem Smartphone mitgeführt werden, ein Ausdruck ist nicht erforderlich. Genehmigungspflichtig sind Elektro- oder Segelboote mit Hilfsmotor. Derzeit sind auf den beiden Seen rund 7000 Segel- und Elektroboote zugelassen. [Link](#) zur Antragstellung.

Umschreibung:

Änderung des Genehmigungsinhabers-, Zulassungsinhabers: z.B. Eigenerwechsel.

Technische Änderungen: z.B. Motor-, Bootswechsel.

Sonstige Änderungen: z.B. Adressänderungen, Änderungen bei den weiteren, selbständig fahrberechtigten Personen.

Verlängerung:

Bei befristet genehmigten/zugelassenen Wasserfahrzeugen.

Zum Befahren des: Genehmigung für gewünschtes Gewässer ankreuzen. Falls nicht aufgeführt im Freifeld (Punkt Nr. 6 „Sonstiges“) eintragen. Genehmigungen und Zulassungen können bei Privatnutzung grundsätzlich nur für den Chiemsee und Waginger See erteilt werden.

1 Antragstellerin, Antragsteller (w/m/d)

Natürliche Person: Tragen Sie Ihren Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer ein. Bei mehreren Vornamen bitte nur den Rufnamen eintragen.

Falls Antragstellerin / Antragsteller nicht Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist, unter dem Punkt 6 „Sonstiges“ Name und Anschrift des Eigentümers eintragen. Außerdem Nachweis, dass Antragstellerin / Antragsteller das Wasserfahrzeug führen darf einreichen.

Juristische Person: Tragen Sie hier den Vereinsnamen, Firmennamen oder den Namen der Eigentümergemeinschaft ein. Außerdem die Anschrift, E-Mail und Telefonnummer ein. Bei Firmen den Firmeninhaber. Bei Vereinen den Vereinsvorstand. Bei Eigentümergemeinschaften Angaben (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer) aller Eigentümer auf einem gesonderten Blatt aufführen. Bei Bevollmächtigten eine entsprechende Vollmacht beifügen.

2 Angaben zum Boot

2.1 Art des Wasserfahrzeugs:

Segelboote: Boote, die zum Fahren unter Segel bestimmt sind. Segelboote können mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sein.

Elektroboote: Boote, die von Elektromotoren angetrieben werden (auch Schlauchboote).

Motorboote: Boote, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden (TÜV-Pflicht).

Sonstige Fahrzeuge: Boote ohne Antrieb (z.B. Ruderboot) oder Wasserfahrzeuge, die keine Boote sind (TÜV-Pflicht, SUP, Kajak, Kanu, Surfbrett). Bitte Bezeichnung eintragen (Mietfahrzeuge).

Hinweis: nicht genehmigungs- bzw. zulassungsfähige Wasserfahrzeuge (atypisch):

E-Foils, E-Surfbretter, Belly Boote, sowie Kajaks, Kanus und SUP's mit Motor

2.2 Liegeplatz

Falls nicht am Wohnort Angabe des Liegeortes mit Liegeplatz (z.B. Hafen, Bojenfeld).

2.3 Technische Daten

2.3.1 Bootskörper

Baunummer: Vom Hersteller fest am Fahrzeug angebracht (z.B.: DE-HXCB9E33G293). **DE** ist der Ländercode, **HXC** ist der Identifizierungs-Code des Herstellers, **B9E33** ist die Seriennummer, **G** ist der Baumonat (G entspricht Juli), **2** ist das Baujahr (1992), **93** ist das Modelljahr. Die Baunummer ist bei Fahrzeugen mit Spiegel auf der Steuerbordseite des Spiegels, bei Fahrzeugen ohne Spiegel oder bei Fahrzeugen, auf deren Spiegel die Anbringung nicht möglich ist, nahe am Heck angebracht.

Modell / Typ: Modellbezeichnung, Modellnummer, Typ (z.B. Schlauchboot).

Zulässige Personenanzahl: Angabe der Höchstzahl der Personen, die auf dem Wasserfahrzeug befördert werden dürfen. Pflichtangabe bei Fahrgastschiffen und Mietfahrzeugen.

Bei Eigenbau: Der Erbauer hat die Einhaltung der EU-Richtlinien zu bestätigen und darf das Wasserfahrzeug fünf Jahre nach Fertigstellung nicht veräußern.

2.3.2 Motor

Leistung: Geben Sie die kW-Zahl an. Wenn Sie die Leistung nur in PS vorliegen haben, bitte umrechnen (1 PS = 0,7355 kWh) oder hinter die Zahl das Kürzel „PS“ angeben oder. Andere Angaben (z.B. in lbs) können nicht bearbeitet werden.

Modell: Modellbezeichnung, Modellnummer.

Antriebsart: Außenborder oder Innenborder, falls nicht zutreffend oder weitere Angaben erforderlich unter Punkt 6. (Sonstiges) ergänzen.

Antriebsverfahren: Falls zutreffendes Antriebsverfahren nicht aufgeführt bitte in Freifeld eintragen. Bei 2-Takter besteht TÜV-Pflicht!

2.3.3 Einrichtung

Wohneinrichtung: Wohneinrichtung ist ein allseitig geschlossener Aufbau, dessen lichte Höhe, gemessen von der Unterkante Deckbalken bzw. Unterkante Deck bis zur Oberkante des festen Bodens bzw. Bodenwangen bei Booten mit herausnehmbarem Boden, mehr als 1,20 m beträgt.

Koch-, Heizeinrichtung: Falls vorhanden mit Angabe des Betriebsstoffes.

2.3.4 Ausrüstung

Die mit * gekennzeichneten Ausrüstungsgegenstände entsprechen der Mindestausrüstung der Wasserfahrzeuge und sind an Bord stets mitzuführen. Es existieren jedoch noch weitere Anforderungen, die sich mitunter in Hinblick auf Verwendungszweck und Art des Wasserfahrzeuges unterscheiden können. Weitere Anforderungen sind dem Abschnitt II der Bayerischen Schifffahrtsordnung zu entnehmen.

Rettungsmittel: z.B. Rettungsweste, Rettungsring

2.3.5 CE-Kennzeichnung:

Gemäß Verordnungen für Sportboote und Wassermotorräder besteht Konformitätspflicht für Sportboote mit einer Länge von 2,50 m – 24 m und Antriebsmotoren, die erstmals nach dem 15. Juni 1998 auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden. Diese Erklärungen bestätigen, dass das Boot und der Motor entsprechend den vorgegebenen Richtlinien der EU gefertigt und die entsprechenden Baunormen eingehalten wurden. Importboote, die noch nicht in Gewässer der EU eingeführt wurden, müssen baujahrunabhängig nachzertifiziert werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie beim TÜV-Süd. Es gelten folgende Rechtsgrundlagen: Ab Baujahr 1998: „EU-Richtlinie 94/25/EG“, ab Baujahr 2003: „EU-Richtlinie 2003/44/EG“, ab Baujahr 2017: „EU-Richtlinie 2013/53/EG“. Die Konformitätserklärungen müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Hinweis: Konformitätserklärungen erhalten sie beim Hersteller oder vom bisherigen Eigentümer.

3 Bisherige Genehmigung / Zulassung

Wasserfahrzeug bereits am LRA Traunstein genehmigt / zugelassen: Angabe des amtlichen TS-Kennzeichens.

Wasserfahrzeug bereits bei einer anderen Behörde oder Organisation genehmigt / zugelassen: Angabe des Kennzeichens und Angabe der Zulassungsbehörde. Reichen Sie dann eine Kopie der Genehmigung / Zulassung über das bereits erteilte Kennzeichen ein.

Es wird ein neues TS-Kennzeichen des Landratsamtes Traunstein vergeben, das zusätzlich am Wasserfahrzeug anzubringen ist. Ausnahmen hiervon sind unter dem Punkt 6. „Sonstiges“ gesondert zu beantragen.

Falls Antragsteller vom bisherigen Genehmigungs-, Zulassungsinhaber abweicht: Angabe des Namens und der Anschrift des bisherigen Genehmigungs-, Zulassungsinhabers.

4 Verwendung des Wasserfahrzeuges

Angabe ob private, gewerbliche oder sonstige Nutzung.

Gewerbliche Nutzung: Eintrag der Verwendung in Freifeld. Zusätzlich TÜV-Bericht erforderlich.

Sonstige Verwendung: Eintrag der Verwendung in Freifeld. Zusätzlich TÜV-Bericht erforderlich.

5 Selbständig fahrberechtigte Personen

Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb darf die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen der Genehmigung nur Familienangehörigen von natürlichen Personen oder Beauftragten juristischer Personen des Antragstellers gestattet werden. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Motorleistung mehr als 4 kW beträgt.

Bei natürlichen Personen: In den Genehmigungsbescheid können Verwandte in gerader Linie (Sohn, Tochter oder Eltern), Ehegatte / Lebenspartner, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten / Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Ehegatten / Lebenspartners als selbständig fahrberechtigte Personen eingetragen werden. Ausnahmen hiervon sind mit Begründung unter Punkt 6. „Sonstiges“ gesondert zu beantragen. Angabe der Anschrift, des Geburtsdatums und des Verwandtschaftsgrades.

Bitte beachten bei „Insulanern“: In die Genehmigung / Zulassung eines Bootes mit Verbrennungsmotor von Antragstellern, die Ihren Hauptwohnsitz auf einer Insel haben (Insulaner), dürfen als selbständig fahrberechtigte nur Personen eingetragen werden, die selbst ihren Hauptwohnsitz auf einer Insel haben.

Bei juristischen Personen: Variante 1: Angabe der selbständig fahrberechtigten Personen mit Anschrift und Geburtsdatum. Feld Verwandtschaftsgrad nicht ausfüllen. Diese werden in Genehmigungsbescheid bzw. Zulassungsurkunde eingetragen. Variante 2: Falls der Personenkreis im Vorfeld nicht bestimmt werden kann, hier entsprechend vermerken. Hinweis: Es ist dann ein Fahrtenbuch zu führen. Vor Antritt der Fahrt ist der jeweilige Bootsführer einzutragen.

6 Sonstiges

Angabe von weiteren antragsrelevanten Punkten möglich.

7 Verbindlich einzureichende Unterlagen

Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge inklusive der verbindlich einzureichenden Unterlagen können bearbeitet werden

Der **Kaufvertrag**, **Rechnung** oder andere Eigentumsnachweise sind bei schriftlichem Antrag in Kopie beizufügen. Kopien werden nicht zurückgesandt, sondern nach Erteilung der Genehmigung/Zulassung vernichtet.

Bei **Umschreibungen** ist zusätzlich das Original des bisherigen Genehmigungsbescheids und, falls ausgestellt, die Zulassungsurkunde miteinzureichen. Bei einem Motor- / Bootswechsel ist eine entsprechende Konformitätserklärung einzureichen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der bisherige Eigentümer im Falle einer Veräußerung oder Stilllegung des Wasserfahrzeuges verpflichtet ist, den Genehmigungsbescheid im Original und, falls ausgestellt, die Zulassungsurkunde im Original das Landratsamt Traunstein zurückzusenden.

8 Erklärung

Die Bayerische Schifffahrtsverordnung, die Schifffahrtsbekanntmachung, Schutzverordnungen, Informationen zum Antifouling und weitere Informationen erhalten Sie im Link- und Informationsbereich der Internetseite des Wasserrechts (<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/schifffahrt>).

Ort, Datum, Unterschrift Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Wasserrechts des Landratsamtes Traunstein: <https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/schifffahrt>

Hinweis für Elektroboote und Motorboote:

Das beantragte Wasserfahrzeug darf nach Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigung unmittelbar genutzt werden. Unabhängig davon hat der Genehmigungsinhaber einen gültigen Gestattungsvertrag mit der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Außenstelle in Prien, abzuschließen. Hierdurch entstehen jährliche Nutzungsgebühren.